

PersonalRAT

Ausschlussfristen - Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sichern durch Geltendmachung

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen mit Ablauf der Ausschlussfrist. Gewahrt bleiben diese nur durch eine fristgemäße und formgerechte Geltendmachung. Über das Weiterbestehen des geltend gemachten Anspruchs hinaus werden so auch später fällig werdende Ansprüche aus dem gleichen Tatbestand gewahrt. Ist die Ausschlussfrist einmal gewahrt, ist eine weitere Geltendmachung nicht erforderlich.

Ausschlussfristen erfassen Ansprüche, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstehen. Dabei kommt es nicht auf die konkret materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage an, sondern darauf, ob der Entstehungsbereich des Anspruchs im Arbeitsverhältnis liegt.

Von den Ausschlussfristen erfasst sind:

- Regelmäßig monatlich entstehende Ansprüche
(z. B. Tabellenentgelt einschließlich Stufe, persönliche Zulagen, Techniker- oder Meisterzulagen, vermögenswirksame Leistungen)
- Unständige Entgeltbestandteile
(z. B. Überstunden-, Nacht- oder Feiertagszuschläge)
- Einmalige Zahlungen
(z. B. Jahressonderzahlung, Jubiläumsgeld)
- Gesetzlich begründete Ansprüche
(z. B. Urlaubsentgelt/Urlaubsabgeltung, Entgeltfortzahlung in den ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit)
- Erteilung eines Zeugnisses
- Schadensersatzansprüche

Für Tarifbeschäftigte richtet sich die Ausschlussfrist in aller Regel nach dem TV-L. Hiernach sind zur Wahrung von Ansprüchen diese innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Es gibt jedoch auch für Tarifbeschäftigte andere Bestimmungen, die abweichende Ausschlussfristen regeln. Mit Blick darauf sollten entstandene Ansprüche, die vom Arbeitgeber noch nicht erfüllt sind, zeitnah nach Entstehung durch die Beschäftigten geltend gemacht werden.

Geltendmachung bedeutet, den Arbeitgeber zur Erfüllung eines bestimmten Anspruchs formlos schriftlich aufzufordern. Grund, annähernde Höhe und Zeitraum sind hierbei zu

PersonalRAT

benennen. Zur korrekten Geltendmachung gehört, dass der Arbeitgeber ausdrücklich aufgefordert wird, den Anspruch zu erfüllen.

Damit der Zugang der Geltendmachung im Dezernat Personal bzw. im Geschäftsbereich Personal und Recht des UKD sichergestellt ist, sollte eine persönliche Übergabe gegen Erhalt einer Empfangsbestätigung erfolgen.

Rechtsquellen:

§ 37 TV-L

§ 22 TVA-L BBIG

Ausschlussfristen

Ausschlussfristen nach TV für Auszubildende